Voraussetzungen für die Durchführung der Gebrauchsabnahme eines fliegenden Baues

Definition:

§ 79 Absatz 1: Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden.

Nr. 1.2 FIBau VV: Werden fliegende Bauten länger als drei Monate an einem Ort aufgestellt, so ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um die Errichtung einer genehmigungsbedürftigen Anlage handelt.

Falls es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage handelt, muss rechtzeitig vor dem Aufstellen, beim Bauordnungsamt die erforderliche Genehmigung beantragt werden.

Abnahme Pflicht:

Abnahmepflichtig sind u.a. Zelte ab einer Quadratmerterzahl von 75 qm, auch wenn diese Grundfläche aus mehreren aneinander gebauten Zelten errechnet werden kann. Zudem können auch verschiedene Bühnen, Fahrgeschäfte und Tribünen abnahmepflichtig sein.

Bei der Abnahme ist eine gültige Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) nach § 79 Absatz 2 BauONRW vor Ort vorzuhalten. Die Gültigkeitsdauer der Ausführungsgenehmigung muss mindestens den Aufstellungszeitraum umfassen. Die Ausführungsgenehmigung wird in ein Prüfbuch eingetragen. Eine Ausfertigung der für die Verlängerungsprüfung und die Gebrauchsabnahme erforderlichen und mit Prüfvermerk versehenen Original-Bauvorlagen ist dem Prüfbuch beizufügen. Das Prüfbuch ist dauerhaft zu binden und mit einer fortlaufenden Seitenzahl zu versehen. Die Bauvorlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen.

Gebrauchsabnahme:

Wird ein fliegender Bau auf einer dafür vorgesehenen Fläche, Kirmesplatz, etc. aufgestellt, bedarf es lediglich einer Gebrauchsabnahme, unter der Voraussetzung, dass alle bauordnungsrechtlichen und palnungsrechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

Wird ein fliegender Bau außerhalb speziell dafür vorgesehener Flächen aufgebaut, ist beim Bauordnungsamt rechtzeitig vor dem Aufstellen die erforderlich Genehmigung zu beantragen.

Um eine Gebrauchsabnahme durchführen zu können, ist diese rechtzeitig (min. 1 Woche) vorher bei Amt für Bauberatung und Bauordnung zu beantragen.

Hierzu benötigen Sie mindesten folgende Unterlagen:

- 1. Ein Antragsformular , in dem der Antragsteller (gleichzeitig Gebührenrechnungsempfänger) eingetragen ist. Dieses Antragsformular muss im Original unterschrieben hier vorgelegt werden. Zusätzlich sollte die Aufstellerfirma mit einem verantwortlichen Ansprechpartner (ggf. Telefonnummer)schriftlich mitgeteilt werden.
- 2. Ein aussagekräftiger Lageplan des Aufstellungsortes (mit Straße und Hausnummer, ggf. Flur und Flurstücknummer), mit einer maßstabsgerechten Eintragung des Grundrisses des fliegenden Baus, sowie evtl. vorhandenen Feuerwehrbewegungs- und aufstellflächen sind einzutragen. Zudem ist die angrenzende bestehende Bebauung darzustellen, um prüfen zu können ob die erforderlichen Abstandsflächen eingehalten werden.

Bei der Gebrauchsabnahme vor Ort wird stichprobenhaft geprüft, ob

- die Bauvorlagen mit der Ausführung des Fliegenden Baus übereinstimmen
- die Nebenbestimmungen der Ausführungsgenehmigung eingehalten sind
- die Standsicherheit des Fliegenden Baus hinsichtlich Aufbau und Bodenverhältnisse gegeben ist.

Um telefonisch einen Termin für einer Gebrauchsabnahme vereinbaren zu können, stehen Ihnen Herr Ludwig (Tel. 02131-906346) und Frau Hochscheid (Tel.: 02131-906347) zu Verfügung. Beim einem Terminwunsch sind die Dienstzeiten des Bauordnungsamtes zu beachten.

Gebühren:

Die Bauzustandsbesichtigung ist entsprechend der 16. Verordnung zur Änderung der Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) in der Bekanntmachung vom 03.Juli 2001 (GV.NW.S.262), in der derzeit gültigen Fassung, gebührenpflichtig.

Bitte bedenke Sie bei der Stellung des Antrages, dass der von Ihnen <u>eingetragene Antragsteller</u> für uns auch <u>automatisch der Empfänger der Rechnung der Abnahmegebühr</u> ist. Sollte von Ihnen eine vom Antragsteller abweichende Rechnungsadresse gewünscht werden ist uns dieses schriftlich mitzuteilen.